



Zahl: 2/2019

Bad Blumau, am 20.12.2018

**Gegenstand: Gemeinde Bad Blumau, 8283 Bad Blumau 65
Errichtung von PKW Abstellflächen, einer Steinschlichtung sowie einer
Stützmauer (Kulturzentrum Bad Blumau 79)**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 17.12.2018 hat die Gemeinde Bad Blumau, 8283 Bad Blumau 65 gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung von PKW Abstellflächen, einer Steinschlichtung sowie einer Stützmauer (Kulturzentrum Bad Blumau 79), Grundstück Nr. 36/2, 36/3, 40/1 EZ: 23, 2, KG: Blumau, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Montag, 14. Jänner 2019** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bad Blumau 79 um **9.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.